

6. Änderungssatzung
zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen
vom 10.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)

und

- der §§ 1, 2 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136)

hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gebührensätze

§ 3, Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

Die Jahresgrundgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
120, 770 und 1.100	wöchentlich	111,92 €
90, 120, 240, 770 und 1.100	14-täglich	79,94 €
60, 90, 120, 240, 770 und 1.100	vierwöchentlich	63,95 €
> 1.100	--	746,51 €

§ 3, Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

Die Jahresleistungsgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
60	vierwöchentlich	42,12 €
90	14-täglich	126,35 €

	vierwöchentlich	63,18 €
120	wöchentlich	336,94 €
	14-täglich	168,47 €
	vierwöchentlich	84,24 €
240	14-täglich	336,94 €
	vierwöchentlich	168,47 €
770	wöchentlich	2.162,05 €
	14-täglich	1081,03 €
	vierwöchentlich	540,52 €
1.100	wöchentlich	3.088,64 €
	14-täglich	1.544,32 €
	vierwöchentlich	772,16 €
2.500	wöchentlich	7.019,64 €
	14-täglich	3.509,82 €
5.000	wöchentlich	14.039,28 €
	14-täglich	7.019,64 €

Ist eine häufigere Leerung der 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l Restabfallbehälter erforderlich als vorstehend beschrieben, so erhöht sich die Jahresleistungsgebühr proportional zu der Anzahl der Leerungen.

§ 3, Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

Die Jahresleistungsgebühr je Bioabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter		Gebühr
60	14-täglich	51,59 €
90	14-täglich	77,39 €
120	14-täglich	103,19 €
240	14-täglich	206,37 €

§ 3, Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

Die Jahresvollservicegebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
90	14-täglich	92,41 €
	vierwöchentlich	73,93 €
120	wöchentlich	129,37 €
	14-täglich	92,41 €
	vierwöchentlich	73,93 €
240	14-täglich	92,41 €
	vierwöchentlich	73,93 €
770	wöchentlich	258,74 €
	14-täglich	184,82 €
	vierwöchentlich	147,85 €
1.100	wöchentlich	258,74 €
	14-täglich	184,82 €
	vierwöchentlich	147,85 €

§ 3, Nr. 8 erhält die folgende Fassung:

Für die Abfuhr von zugelassen Säcken für Überhangabfall wird eine Gebühr von 7,00 Euro/Stück für einen 70 Liter Abfallsack erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen am 14.12.2022 beschlossen.

Aachen, den 14.12.2022

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

(Milussi)
Schriftführerin

Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 14.12.2022

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

Vorstehende 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) die Oberbürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 14.12.2022

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

Der Wortlaut der 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2022 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NW. S. 741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 14.12.2022

(Keupen)
Oberbürgermeisterin